



Betriebsreglement

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	2
1. Aufnahmekriterien und Betreuungsangebot.....	2
2. Anmeldung	2
3. Reservationsgebühr	2
4. Eintritt und Eingewöhnung	3
5. Öffnungszeiten.....	3
6. Sperrzeiten.....	3
7. Bringen und Abholen der Kinder	3
Bring - und Abholzeiten	3
Frühdienst und Spätdienst	4
8. Abwesenheit und Ferien	4
9. Betriebsferien / Feiertage	4
10. Mahlzeiten und Ernährung	4
11. Kleider und persönliche Gegenstände	4
12. Verhalten im Krankheitsfall und bei Unfall.....	5
13. Versicherungen	5
14. Betreuungskosten	5
15. Vertragsänderungen	5
16. Austritt und Kündigung	5
17. Ausschluss	6
18. Verschiedenes	6
19. Gültigkeit und Inkrafttreten	6

EINLEITUNG

Das Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über das Kinderhaus St. Josef. Es orientiert über die wichtigsten Grundsätze, welche eine optimale Organisation des Betriebes gewährleisten. Das Reglement wird durch den Vereinsvorstand und in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung festgelegt.

Das Kinderhaus St. Josef bietet ein qualifiziertes familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter an. Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut. Die Trägerschaft des Kinderhauses St. Josef ist der private Verein Kinderhaus St. Josef.

1. AUFNAHMEKRITERIEN UND BETREUUNGSANGEBOT

Im Kinderhaus St. Josef werden Kinder im Alter ab drei Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Die Minimalpräsenz beträgt eineinhalb Tage pro Woche. Bei Eintritt in den Kindergarten kann die minimale Betreuungszeit auf einen halben Tag pro Woche reduziert werden.

Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Geschäftsführung. Falls die Plätze voll ausgebucht sind, führen wir eine Warteliste. Geschwister von den Kindern, die bereits im Kinderhaus betreut werden, haben Vorrang.

2. ANMELDUNG

Die definitive Anmeldung erfolgt online über die App Kidesia. Der vorgesehene Link wird von der Geschäftsführung per Mail an die Erziehungsberechtigten zugestellt.

Die definitiven Betreuungstage und der entsprechende Tarif werden in einem schriftlichen Vertrag festgehalten. Der erste Betreuungsmonat gilt als Probezeit.

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 50.00 pro Kind.

Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.00 verrechnet.

3. RESERVATIONSGBÜHR

Sofern genügend Betreuungsplätze vorhanden sind, kann ein neuer Betreuungsplatz oder die Erhöhung des Betreuungsumfanges vorreserviert werden. Die Kostenpflicht beginnt vom Zeitpunkt an, ab welchem der Betreuungsplatz oder die zusätzliche Betreuungszeit frei ist. Sie beträgt bis zum effektiven Eintritt des Kindes 50% des vertraglich vereinbarten Tarifs. Die Reservationsgebühr wird nicht zurückerstattet oder mit Betreuungskosten verrechnet.

4. ENTRITT UND EINGEWÖHNUNG

Das Kinderhaus orientiert sich am Berliner Eingewöhnungsmodell, im Zentrum stehen jedoch zu jedem Zeitpunkt die Bedürfnisse des Kindes und die der Eltern. Die Eingewöhnungszeit dauert maximal drei Wochen. Die Fachperson nimmt mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig Kontakt auf und bespricht die Daten für die Eingewöhnung.

Am ersten Tag der Eingewöhnung wird ein Aufnahmegespräch mit der zuständigen Fachperson durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten geben Auskunft über die Gesundheit, Gewohnheiten und Besonderheiten des Kindes.

Für die Eingewöhnung wird eine Pauschale von CHF 150.00 verrechnet.

5. ÖFFNUNGSZEITEN

Das Kinderhaus St. Josef ist von Montag bis Freitag von 6:30 bis 19:00 Uhr geöffnet.

Die Kinder müssen bis spätestens 19:00 Uhr abgeholt werden. Bei Verspätungen wird ein Zuschlag von CHF 15.00 pro Viertelstunde berechnet. Dieser Betrag wird auf der Monatsrechnung belastet.

6. SPERRZEITEN

Während den Sperrzeiten von:

09:00 – 10:30 Uhr, 11:00-13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. Damit eine ungestörte Bastel-, Spiel- Mittags- oder Ausflugszeit ermöglicht werden kann, muss genügend Zeit für die Übergabe oder die Verabschiedung eingeplant werden.

7. BRINGEN UND ABHOLEN DER KINDER

Um einen geregelten Tagesablauf zu garantieren, gelten folgende Bring- und Abholzeiten:

BRING - UND ABHOLZEITEN

06:30 – 08:55 Uhr

10:30 – 10:55 Uhr

13:00 – 13:55 Uhr (Kindergärtner: ab 12:00 Uhr zum Essen)

16:00 – 18:55 Uhr

Die Kinder dürfen nur von den Eltern oder berechtigten Personen abgeholt werden, die dem Kinderhauspersonal bekannt sind. Andernfalls müssen die Mitarbeitenden entsprechend vorinformiert werden. Nicht bekannte Drittpersonen müssen sich ausweisen.

Der Hin- und Rückweg zum Kinderhaus liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

FRÜHDIENT UND SPÄTDIENT

Erziehungsberechtigte, die aufgrund arbeitsbedingter Rahmenbedingungen den Frühdienst oder Spätdienst in Anspruch nehmen müssen, haben die Möglichkeit dazu. Die Geschäftsführung kann eine entsprechende Bescheinigung vom Arbeitgeber verlangen.

Frühdienst: 06:30 - 07:00 Uhr

Spätdienst: 18:15 - 19:00 Uhr

8. ABWESENHEIT UND FERIEN

Absenzen des Kindes müssen dem Kinderhauspersonal bis 09:00 Uhr gemeldet werden. Ferienabwesenheiten sind frühzeitig mitzuteilen.

9. BETRIEBSFERIEN / FEIERTAGE

Das Kinderhaus St. Josef bleibt an folgenden Feiertagen geschlossen:

- Karfreitag und Ostermontag
- Auffahrt (inkl. Freitag)
- Pfingstmontag

Vor diesen Feiertagen schliesst das Kinderhaus um 17:00 Uhr.

Betriebsferien:

- 2 Wochen im Sommer (letzte Juli und erste August Woche)
- 24. Dezember ab 12:00 Uhr bis und mit 1. Januar
- Ausnahme: fällt der 2. Januar auf einen Freitag, öffnet das Kinderhaus am darauffolgenden Montag wieder.

10. MAHLZEITEN UND ERNÄHRUNG

Die Kinder erhalten zu festgelegten Zeiten Frühstück, Mittagessen und Zvieri. Dabei wird auf kindgerechte und gesunde Ernährung geachtet. Säuglinge erhalten ihre Mahlzeiten nach Bedarf (Muttermilch, Milchpulver oder Brei).

Auf individuelle Essenseinschränkungen und Allergien wird entsprechend Rücksicht genommen.

Für eine vegane Ernährung wird ein Aufpreis erhoben.

Die Eltern sind gebeten, den Kindern keine Esswaren und Süßigkeiten mitzugeben (Ausnahme: Kindergeburtstage).

11. KLEIDER UND PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert ihr Kind der Witterung entsprechend zu kleiden und für ihr Kind Hausschuhe, ausreichend Ersatzkleider und genügend Papierwindeln mitzubringen.

12. VERHALTEN IM KRANKHEITSFALL UND BEI UNFALL

Bei ansteckenden Krankheiten und Läusen darf das Kind nicht ins Kinderhaus gebracht werden.

Erkrankt oder verunfallt ein Kind im Kinderhaus, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert, damit sie das Kind abholen können. Bei einem Notfall wird die Ambulanz gerufen.

Im Kinderhaus ist eine Hausapotheke vorhanden, welche regelmässig durch eine Fachperson geprüft wird. Persönliche Medikamente sind von den Erziehungsberechtigten mit den entsprechenden Anweisungen an die Gruppenleitung abzugeben. Es werden keine fiebersenkenden Medikamente verabreicht.

13. VERSICHERUNGEN

Die Versicherung für Krankheit und Unfall während des Aufenthaltes im Kinderhaus sowie auf dem Kindergartenweg ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für den Verlust von persönlichen Gegenständen übernimmt das Kinderhaus keine Haftung.

Die Erziehungsberechtigten haften für allfällige Schäden, die ihr Kind verursacht. Deshalb wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

14. BETREUUNGSKOSTEN

Die Betreuungskosten richten sich nach der Tarifreglement. Die Elternbeiträge sind bis Ende des Betreuungsmonats zu leisten.

Bei Vertragsabschluss leisten die Erziehungsberechtigten ein Depot in der Höhe von pauschal CHF 600.00. Das Depot wird nach Austritt des Kindes und nach Begleichung sämtlicher Forderungen zinslos zurückerstattet.

15. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Sämtliche Vertragsänderungen werden schriftlich festgelegt.

Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges ist bei verfügbarem Platzangebot per sofort möglich.

Eine Reduktion des Betreuungsumfanges ist nur auf Monatsbeginn möglich und muss mindestens einen Monat im Voraus mit der Gruppenleitung vereinbart werden.

16. AUSTRITT UND KÜNDIGUNG

Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bei Schul- oder Kindergarteneintritt ist eine Kündigung unter Einhaltung der obgenannten Kündigungsfrist auch per Schul- oder Kindergarteneintritt möglich.

Während der Probezeit kann der Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche auf das Ende der Woche schriftlich gekündigt werden.

17. AUSSCHLUSS

Der Ausschluss eines Kindes kann nach Rücksprache mit dem Vorstand durch die Geschäftsführung verfügt werden.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

- die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen das Reglement des Kinderhauses oder den Anordnungen der Geschäftsführung verstossen
- den finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innert der gesetzten Frist nachkommen
- nicht zu bewältigende Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien auftreten
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist

Die Kündigungsfrist von 3 Monaten kann in einer schwerwiegenden Situation auf eine Woche verkürzt werden. Ein Ausschluss ist definitiv und kann nicht angefochten werden.

18. VERSCHIEDENES

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Lebens- und Wohnsituation oder des Zivilstandes umgehend der Geschäftsführung zu melden.

Anregungen oder Beanstandungen, welche den Betrieb oder die Monatsrechnung betreffen, sind an die Geschäftsführung zu richten.

Im Konfliktfall können die Erziehungsberechtigten eine Beschwerde beim Vorstand einreichen. Dieser entscheidet abschliessend.

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist Chur.

19. GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN

Dieses revidierte Betriebsreglement wurde vom Vorstand im Dezember 2024 genehmigt und tritt per 01.01.2025 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Chur, 12. Dezember 2024

KINDERHAUS ST. JOSEF



Vincenzo Cangemi
Vereinspräsident



Sabrina Klingelhöfer
Geschäftsführung